

Entwurf

Verordnung über Fahrzeuge bei Prüfungen an Fahrzeugkombinationen mit Doppelanhängern¹⁾

Gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1, § 69 Abs. 2, § 70a Absatz 2, § 84 Absatz 1, § 85 Absatz 1, § 118 Absatz 13 Satz 1 und 14 Satz 1 und § 134e des Straßenverkehrsgesetzes, vgl. Konsolidierungsgesetz Nr. 168 vom 14. Februar 2023 in der durch Gesetz Nr. [XX] geänderten Fassung, wird durch Genehmigung nach § 3 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 664 vom 30. Mai 2023 über die Aufgaben, Befugnisse und das Beschwerderecht der Straßenverkehrssicherheitsbehörde Folgendes bestimmt:

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung legt die zusätzlichen Vorschriften für Fahrzeuge fest, die Teil von Prüfungen an Fahrzeugkombinationen mit Doppelanhängern sind.

(2) Die Prüfung umfasst eine Fahrzeugkombination mit Doppelanhängern, bestehend aus Lastkraftwagen, Sattelrädern, Dollys und Sattelanhängern (A-Double), vgl. Anhang 1.

(3) Sattelanhänger, die Teil einer Fahrzeugkombination mit Doppelanhängern sind, müssen für die Beförderung von Gütern ausgelegt sein.

§ 2. Die dänische Straßendirektion erlässt eine Verordnung über das Straßennetz usw., auf der das Fahren mit Fahrzeugkombinationen mit Doppelanhängern erlaubt ist.

Begriffsbestimmungen

§ 3. In dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 1) Fahrzeugkombinationen mit Doppelanhängern: Lange Fahrzeugkombinationen des Typs EMS2 A-Double, bestehend aus einem LKW und drei Anhängern, bei denen die einzelnen Fahrzeuge den geltenden Höchstlängenvorschriften entsprechen.
- 2) Dolly: Starre Deichselanhänger für das Ziehen von Sattelanhängern.

¹⁾ Die Verordnung wurde gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text) als Entwurf notifiziert.

Kopplung

§ 4. Fahrzeuge, die Teil einer Fahrzeugkombination mit Doppelanhängern sind, müssen unbeschadet der Abschnitte 5 bis 7 für eine Kupplung zugelassen sein, für die keine technische Kontrolle erforderlich ist.

§ 5. Ist der Zugkraftwagen im Ausland registriert, muss die Kupplung nach den Regeln des Heimatlandes ausgeführt werden.

§ 6. Ist der Zugkraftwagen in Dänemark zugelassen und mit einem oder mehreren ausländischen zugelassenen Anhängern verbunden, so sind die Kupplungen nach den Vorschriften des § 22 auszuführen, da die Anhänger als zugelassen gelten können, wenn die Zulassungsbescheinigungen Informationen enthalten, die denen der dänischen Zulassungsbescheinigungen über die zulässige Plattformlast, die Gesamtachslast der Sattelanhänger, die maximale Achslast der Anhänger, das Bruttogewicht der Anhänger und die V-Werte gleichwertig sind.

§ 7. Anhand der Zulassungsbescheinigungen und des Wiegens der Fahrzeuge muss geprüft werden können, ob die Kupplungen den Abschnitten 5 und 6 entsprechen.

(2) Ist in den Zulassungsbescheinigungen nicht ersichtlich, ob die Kupplungen zulässig sind, vgl. (1), müssen Unterlagen einer technischen Überwachungsstelle, aus der hervorgeht, dass die Fahrzeuge technisch und sicher miteinander gekoppelt werden können, während des Fahrens im Fahrzeug vorhanden sein.

(3) Ist in der Zulassungsbescheinigung des ausländischen Lastkraftwagens eine niedrigere Fahrzeugkombinationsmasse angegeben, als sie bei der Fahrt in Dänemark verwendet würde, müssen im Fahrzeug während des Fahrens Unterlagen einer technischen Prüfstelle für Fahrzeugkombinationen vorliegen, für welche die Fahrzeugkombinationsmasse zulässig ist.

Gewichte und Abmessungen

§ 8. Das tatsächliche Bruttogewicht einer Fahrzeugkombination mit Doppelanhängern darf nicht übersteigen

1. 60 000 kg, wenn der Abstand zwischen Vorder- und Hinterachse der Fahrzeugkombination mindestens 19 m beträgt;
2. 72 000 kg, wenn der Abstand zwischen Vorder- und Hinterachse der Fahrzeugkombination mindestens 27 m beträgt; und
3. die vom Automobilhersteller garantierte technisch zulässige Fahrzeugkombinationsmasse.

(2) Die einzelnen Fahrzeuge einer Fahrzeugkombination mit Doppelanhängern dürfen niemals mit mehr Gewicht beladen werden, als sie für die Beförderung registriert oder zugelassen sind.

(3) Die einzelnen Anhänger einer Fahrzeugkombination mit Doppelanhängern dürfen niemals mit mehr Gewicht beladen werden, als ihre Kupplungseinrichtung registriert oder zugelassen ist.

(4) 20 % des Gewichts der Fahrzeugkombination müssen während des Anfahrens auf den Antriebsrädern ruhen können. Die Achslast auf jeder Achse des Lastkraftwagens darf die zulässige Achslast um bis zu 30 % überschreiten, sofern sie die vom Hersteller beim Start garantierte technisch zulässige Achslast nicht überschreitet. Nach dem Start werden alle unbeladenen Achsen automatisch auf den Boden abgesenkt oder so beladen, dass keine Achslast die zulässige Achslast überschreitet, spätestens dann, wenn die Geschwindigkeit 30 km/h übersteigt.

(5) Fahrzeugkombinationen mit Doppelanhängern dürfen nicht der Anforderung entsprechen, dass die tatsächliche Gesamtachslast das 1,5fache der zulässigen Gesamtmasse des Lastkraftwagens nicht übersteigen darf, vgl. Verordnung über detaillierte Vorschriften für Fahrzeugausstattungen und -einrichtungen, Anhang 1 Absatz 3.01.200, Nr. 4.

(6) Fahrzeugkombinationen mit Doppelanhängern dürfen nicht der Anforderung entsprechen, dass 20 % des Gewichts einer Fahrzeugkombination während des normalen Fahrens auf den Antriebsrädern liegen müssen, vgl. Verordnung über detaillierte Vorschriften für Fahrzeugausstattungen und -einrichtungen, Anhang 1, 3.01.200, Nr. 5.

(7) Fahrzeugkombinationen mit Doppelanhängern dürfen nicht der Anforderung entsprechen, dass sich die Fahrzeugkombination innerhalb eines geschwungenen Kreises mit einem Außenradius von 12,50 m und einem Innenradius von 5,30 m drehen kann, vgl. Verordnung über detaillierte Vorschriften für Fahrzeugausstattungen und -ausrüstung, Anhang 1, 4.01.200, Nr. 1.

§ 9. Eine Fahrzeugkombination mit Doppelanhängern, sowohl beladen als auch unbeladen, darf unbeschadet (2) nicht mehr als 32,00 m lang sein.

(2) Eine Fahrzeugkombination mit Doppelanhängern, die von einem Lastwagen mit alternativen Kraftstoffen, emissionsfreier Technologie oder mit zugelassenen aerodynamischen Einrichtungen oder erweiterten aerodynamischen Kabinen geschleppt wird, darf weder beladen noch unbeladen eine Länge von mehr als 34,00 m aufweisen, sofern der Überschuss allein auf technische Vorkehrungen für den Einsatz alternativer Kraftstoffe, emissionsfreier Technologien, zugelassener aerodynamischer Einrichtungen oder erweiterter aerodynamischer Fahrerhäuser zurückzuführen ist.

(3) Die Länge wird an den längsten vorstehenden Teilen gemessen, mit den Ausnahmen, die in der Verordnung über detaillierte Vorschriften für Fahrzeugausstattungen und -ausrüstung, Anhang 1, Absatz 3.02.001 (7), festgelegt sind.

§ 10. Alle Fahrzeuge in einer Fahrzeugkombination mit Doppelanhängern müssen mit einer elektronischen Stabilitätskontrolle (ESC) ausgestattet sein.

§ 11. Bei indirekter oder direkter Sicht muss eine freie Sicht entlang der Innenseite der gesamten Fahrzeugkombination in einem Kreis mit einem äußeren Radius von 12,50 m bei einem Kreis von 120° erfolgen.

§ 12. Selbstfahrende Achsen auf Anhängern einer Fahrzeugkombination mit Doppelanhängern sind spätestens bei einer Geschwindigkeit von mehr als 40 km/h automatisch zu verriegeln.

(2) Ein Dolly kann eine geführte oder Schwenkachse haben.

(3) Sattelanhänger an einem Dolly dürfen nicht mit geführten Achsen ausgerüstet sein.

Bremsen

§ 13. Alle Fahrzeuge einer Fahrzeugkombination mit Doppelanhängern müssen mit einem Antiblockiersystemen (ABS) und einem elektronischen Bremssystem (EBS) ausgestattet sein.

(2) Ein Anhänger, der zum Abschleppen eines anderen Anhängers zugelassen ist, muss mit einem Router ausgestattet sein, damit das EBS-Bremssignal sowohl vom Anhänger als auch von den gezogenen Anhängern verwendet werden kann.

§ 14. Die Leistung der Feststellbremse muss mit Anhang 4 Absatz 2.3 der UN-Regelung Nr. 13 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Fahrzeugen der Klassen M, N und O in Bezug auf das Bremsen übereinstimmen.

(2) Ein Lastkraftwagen braucht die Anforderungen der UN-Regelung Nr. 13 Anhang 4 Absatz 2.3.2 nicht zu erfüllen, wenn das Feststellbremssystem des Lastkraftwagens so ausgelegt ist, dass der volle Bremsdruck beim Anbringen der Feststellbremse des Lastkraftwagens auf den pneumatischen Steuerkreis des Anhängers übertragen wird.

Kennzeichnung

§ 15. Fahrzeugkombinationen mit Doppelanhängern müssen an der Rückseite des hinteren Fahrzeugs mit einem rückstrahlenden Schild versehen sein, das den Anforderungen des Anhangs 2 entspricht.

(2) Das Schild ist links von der Mittellinie des Fahrzeugs und höchstens 2 Meter über dem Boden, gemessen am unteren Rand des Zeichens, anzubringen.

(3) Das Schild darf nur sichtbar sein, wenn das Fahrzeug in einer Fahrzeugkombination mit Doppelanhängern verwendet wird.

Motor

§ 16. Der Motor des Zugfahrzeugs muss eine Motorleistung von mindestens 5,2 kW/t des tatsächlichen Gewichts der Fahrzeugkombination der Fahrzeugkombination aufweisen.

Karosserie, Bau usw.

§ 17. Eine Fahrzeugkombination mit Doppelanhängern muss insgesamt mindestens neun Achsen aufweisen.

§ 18. Ein LKW, der für die Beförderung einer Fahrzeugkombination mit Doppelanhängern verwendet wird, muss mindestens drei Achsen haben.

§ 19. Ein Sattelanhänger in einer Fahrzeugkombination mit Doppelanhängern muss mindestens zwei Achsen aufweisen.

§ 20. Ein Dolly in einer Fahrzeugkombination mit Doppelanhängern muss zwei Achsen aufweisen.

(2) Die Sattelauflegerplattform eines Dollys ist auf einem kugelförmigen Ring mit begrenzter Drehmöglichkeit auf beiden Seiten von 20 ± 2 zu platzieren.

§ 21. Das Fahren auf anderen Straßen als Autobahnen mit Anhängern, die mit aerodynamischen Vorrichtungen ausgestattet sind, vgl. Verordnung über detaillierte Vorschriften für Fahrzeugausstattungen und -einrichtungen, Anhang 1 Nummer 3.02.001 Absätze 2 und 7, die ein- oder abklappbar sein können, dürfen nur mit solchen Einrichtungen in der gefalteten und geschlossenen Position erfolgen.

Verbindungseinrichtungen

§ 22. Lastkraftwagen, Dollys und Sattelanhänger müssen mit D- und V-Werten zugelassen werden, die eine ausreichende Festigkeit gewährleisten, um den Belastungen während des normalen Gebrauchs und der Belastung des Fahrzeugs standzuhalten.

(2) Die Kupplungseinrichtung des Lastkraftwagens und dem Königszapfen des vorderen Sattelanhängers müssen einen D-Wert von mindestens 150 kN haben.

(3) Der vordere Sattelanhänger ist mit Zusatzinformationen „Schleppender Zentralachsenanhänger“ zu registrieren.

(4) Der in der Zulassungsbescheinigung des vorderen Sattelanhängers angegebene Höchstwert beträgt bei Luftaufhängung mindestens 25 kN und 34 kN, wenn der Sattelanhänger mechanisch aufgehängt ist.

(5) Das Fahrgestell, die Zugstange und die Kupplungseinrichtung des vorderen Sattelanhängers sowie das Fahrgestell, die Deichsel und die Kupplungseinrichtung des Dollys müssen einen Gleichstromwert von mindestens 125 kN aufweisen.

(6) Der Dolly ist mit Zusatzinformationen „Schleppender Sattelanhänger“ zu registrieren.

(7) Die Summe der tatsächlichen Gesamtachslasten von Sattelanhängern und Dolly darf den Wert der in der Zulassungsbescheinigung des Lastkraftwagens angegebenen maximalen Achslast des Sattelanhängers nicht überschreiten.

(8) Die tatsächliche Königszapfenlast und die tatsächliche Gesamtachslast des hinteren Sattelanhängers dürfen die zulässigen Plattformlastwerte und die in der Zulassungsbescheinigung des Dolly angegebene maximale Achslast des Sattelanhängers nicht überschreiten.

(9) Die Sattelauflegerplattform und der Unterrahmen des Dollys müssen einen D-Wert von mindestens 135 kN haben.

UN-Vorschriften

§ 23. Die in dieser Verordnung genannten UN-Regelungen werden nicht in das dänische Amtsblatt aufgenommen.

(2) Die in Absatz 1 genannten UN-Regelungen gelten auch dann, wenn sie auf Dänisch nicht verfügbar sind.

(3) UN-Regelungen finden Sie auf der Website der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa, www.unece.org.

Kontrollen

§ 24. Beim Fahren mit einer Fahrzeugkombination mit Doppelanhängern sind die Zulassungsbescheinigung für jedes Fahrzeug oder eine Kopie davon und alle anderen Unterlagen oder Kopien davon gemäß § 7 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 1 Abs. 3 und 2 bis 4 bei der Fahrt, auf Papier oder in elektronischer Form im Fahrzeug mitzuführen und der Polizei oder der dänischen Straßenverkehrsbehörde auf deren Verlangen vorzulegen.

Sanktionen

§ 25. Verstöße gegen §§ 4 bis 7, § 8 Abs. 1 bis 4, § 9 Abs. 1 und 2, § 10 bis 21, § 22 Abs. 3 und 6 bis 8, § 24 und das Führen anderer Fahrzeugkombinationen mit Doppelanhängern als den in § 1 Abs. 2 genannten sind mit einer Geldbuße zu bestrafen.

(2) Bei Verstößen gegen § 8 Abs. 1 bis 4 und § 22 Abs. 7 und 8 muss der Eigentümer oder Nutzer des Fahrzeugs nach § 118 Abs. 14 Satz 1 mit einer Geldbuße rechnen, auch wenn die Zuwiderhandlung dem Betroffenen nicht vorsätzlich oder fahrlässig zugerechnet werden kann.

(3) Unternehmen, etc. (juristische Personen) können nach den Vorschriften in Kapitel 5 des Strafgesetzbuches strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Inkrafttreten

§ 26. Die vorliegende Verordnung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Fahrzeugkombinationen mit Doppelanhängern

Der folgende Fahrzeugkombinationstyp ist Teil der Prüfung an Fahrzeugkombinationen mit Doppelanhängern und fällt unter diese Verordnung, vgl. § 1 Abs. 2:



Fahrzeugkombinationen mit Doppelanhängern des Typs EMS2 A-Double bestehend aus Lastkraftwagen, Sattelrädern, Dollys und Aufliegern. Die Achskonfiguration kann von der obigen Abbildung abweichen.

Rückstrahlendes Schild

Das rückstrahlende Schild für eine Fahrzeugkombination mit Doppelanhängern, vgl. Abschnitt 15, muss aus gelb reflektierendem Material bestehen, das von einer roten fluoreszierenden Kante umgeben ist. Das Schild hat folgende Abmessungen:

- 1) Die Breite muss mindestens 90 cm betragen.
- 2) Die Höhe muss mindestens 45 cm betragen.
- 3) Die rote Leuchtstoffkante muss 4 cm betragen.

Das Schild muss die folgende grafische Darstellung einer Fahrzeugkombination mit Doppelanhängern und den Text „EMS2“ mit einer Höhe von mindestens 7,5 cm aufweisen:

